

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 5/12 BH

L 5 KR 3936/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 4776/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

1. Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,
2. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2013 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Januar 2012
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Der bei der Beklagten zu 2., einer Krankenkasse, versicherte Kläger beehrte mit Schreiben vom 18.10.2010 von der Beklagten zu 1., einer Kassenärztlichen Vereinigung, ihn - gegebenenfalls über die Beklagte zu 2. - umfassend über alle zu seiner Person gespeicherten Daten, zu deren Herkunft und Weitergabe zu unterrichten, die im Zusammenhang mit vertragsärztlichen Behandlungen stehen. Dies lehnte die Beklagte zu 1. zunächst unter Hinweis auf § 305 SGB V und eine fehlende Antragstellung bei der Beklagten zu 2. ab. Nach Klageerhebung hat die Beklagte zu 1. dem SG mitgeteilt, sie habe die begehrten Auskünfte gemäß § 83 SGB X dem Kläger mitgeteilt, soweit ihr das noch möglich sei. Für Zeiträume vor dem Quartal III/2008 sei es technisch ohne Angabe der behandelnden Ärzte nicht möglich, Auskünfte zu erteilen, weil die Daten bis dahin nicht patientenbezogen, sondern nur praxisbezogen gespeichert worden seien. Im Berufungsverfahren hat die Beklagte zu 1. darauf hingewiesen, dass der Kläger - der die im Klageverfahren mitgeteilten Daten als alt und unvollständig bezeichnet hat - mit der Berufung erstmals Ärzte benannt habe, so dass auch Auskünfte zum Quartal IV/2007 über Dr. W erteilt werden könnten. Für frühere Quartale seien keine Daten mehr vorhanden. Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung ua ausgeführt, die vom Kläger erhobene isolierte Leistungsklage sei zulässig, aber unbegründet. Denn die Beklagte zu 1. habe über alle noch gespeicherten Daten Auskunft erteilt. Der Kläger habe auch gegen die Beklagte zu 2. keinen erfüllbaren Auskunftsanspruch nach § 305 SGB V mehr, weil er nur das dem Antrag vorausgehende Geschäftsjahr umfasse. Insoweit habe er die Auskünfte schon von der Beklagten zu 1. erhalten (*Urteil vom 25.1.2012*).
- 2 Der Kläger beehrt, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten



fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet unter Berücksichtigung der ergangenen Urteile des erkennenden Senats zu § 305 SGB V und § 83 SGB X (*BSGE 107, 86 = SozR 4-1300 § 83 Nr 1; vgl auch BSG Urteil vom 13.11.2012 - B 1 KR 13/12 R -, zur Veröffentlichung vorgesehen in BSGE und SozR*) keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende, noch vorhandene grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*).

- 5 Auch ist nicht ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).
- 6 Mit Blick auf die Auskunft der JVA über die Zustellung der Terminsmitteilung des LSG am 5.1.2012 an den Kläger fehlt auch jeglicher Anhalt dafür, dass der Kläger einen Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Soweit das LSG dem Akteneinsichtsantrag des Klägers vom 23.1.2012, eingegangen beim LSG am 25.1.2012, dem Tag der mündlichen Verhandlung, nicht Rechnung getragen hat, ist nichts dafür ersichtlich, dass die angefochtene Entscheidung auf der Nichtübersendung der Akten beruhen kann. Denn der Kläger hat trotz ihm möglicher Kenntnis des Termins zur mündlichen Verhandlung den Akteneinsichtsantrag nicht mit einem Terminsverlegungsantrag verbunden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)